

# **Geschäfts- und Wahlordnung der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS)**

Stand: 26.03.2022

## **Gliederung:**

### **§ 1 Präambel**

### **§ 2 Stimmrecht**

### **§ 3 Gremienarbeit**

1. Ladung
2. Beschlussfähigkeit
3. Öffentlichkeit
4. Versammlungsleitung
5. Tagesordnung und Anträge:
6. Sitzungsverlauf
7. Anträge zur Geschäftsordnung
8. Abstimmungen
9. Versammlungsprotokoll

### **§ 4 Wahlen**

1. Formen der Wahldurchführung:
2. Wahlen im Rahmen von Präsenzveranstaltungen
  - (1) Geheime Wahl
  - (2) Wahlausschuss
  - (3) Wahlvorschlag
  - (4) Wahldurchführung
3. Wahlen im Rahmen digitaler Konferenzen
  - (1) Geheime Wahl
  - (2) Wahlausschuss:
  - (3) Wahlvorschläge:
  - (4) Wahldurchführung
4. Ergebnisfeststellung bei Wahlen im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und digital durchgeführten Wahlen
5. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
6. Wahlprotokoll

### **§ 5 Inkrafttreten**

## **§ 1 Präambel**

Die Geschäfts- und Wahlordnung regelt die Arbeitsweise, Beschlussfassung und Wahlen der Gremien der GKS auf allen Ebenen.

Die GKS kennt beschlussfassende und wählende Konferenzen und Mitgliederversammlungen in Präsenzform und digital.

Wahlen oder Abstimmungen können jeweils nur digital oder in Präsenz durchgeführt werden, Mischformen sind nicht möglich.

Die digitale Zuschaltung von Einzelpersonen als Gäste oder Referenten ist auch bei Präsenzveranstaltungen möglich. Die digitale Zuschaltung abstimmungsberechtigter Delegierter zu einer Präsenzveranstaltung ist nicht möglich.

Abweichungen von der allgemeinen Regel für ein bestimmtes Gremium sind hier gesondert aufgeführt.

## **§ 2 Stimmrecht**

Das Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen auf den unterschiedlichen Ebenen ist an die Mitgliedschaft in der GKS gebunden.

Dabei erfordert das aktive Wahl- und Stimmrecht das vollendete 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht das vollendete 16. Lebensjahr.

Das Stimm- und Wahlrecht in den verschiedenen Gremien ist an die Mitgliedschaft im Gremium gebunden. Bei Stellvertretung ist der eingesetzte Stellvertreter/die eingesetzte Stellvertreterin stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann in digitalen Versammlungen nur digital ausgeübt werden und in Präsenzveranstaltungen nur vor Ort

## **§ 3 Gremienarbeit**

### **1. Ladung**

(1) Das Gremium ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Tag der Sitzung einzuladen.

(2) Die Ladung per Mail gilt hier als ausreichend, um das Prinzip der Schriftlichkeit zu erfüllen.

Um für sich eine ordnungsgemäße Ladung per Mail auszuschließen, muss das Mitglied

des entsprechenden Gremiums schriftlich gegenüber dem/der Gremiumsvorsitzenden erklären, dass es auf die Einladung per Brief besteht.

(3) In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist möglich.

Die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen. Bei Mitgliederversammlungen muss mindestens eine 7tägige Ladungsfrist eingehalten werden.

## **2. Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn das Gremium ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## **3. Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann den Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit beschließen.

Über Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Vertraulichkeit zu wahren.

## **4. Versammlungsleitung**

Die Sitzungen der Gremien werden von dem/der Gremienvorsitzenden, bei Abwesenheit von einem/einer Stellvertreter/in geleitet.

Die Sitzungen der Bundeskonferenz können von einer vom Bundesvorstand festgelegten Sitzungsleitung geleitet werden.

## **5. Tagesordnung und Anträge**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des jeweiligen Gremiums aufgestellt.

(2) Sie ist mit der Einladung zu versenden und am Anfang der Sitzung des Gremiums von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums zu beschließen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragen und Anträge zu Tagesordnungspunkten einbringen. Die Formulierung des beantragten Tagesordnungspunktes und des einzubringenden Antrags muss spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Sitzung dem/der Vorsitzenden des Gremiums zugehen.

(4) Zusätze und Änderungsanträge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Beschlussanträgen sind ebenfalls schriftlich einzureichen. Sie unterliegen keiner Frist und

können auch noch während der Sitzung bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

- (5) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgewichen werden. Hierzu ist die Fristabweichungsnotwendigkeit zu begründen und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums müssen der Ausnahme zustimmen. Die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages oder die Aufnahme eines dringlichen Tagesordnungspunktes ist bis zur Abstimmung über die Tagesordnung möglich.

## **6. Sitzungsverlauf**

- (1) Dem/der Einbringenden eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags ist am Anfang der Debatte zum entsprechenden Punkt das Wort zu erteilen.
- (2) Die Reihenfolge der Redner/Rednerinnen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Hiervon kann durch die Sitzungsleitung abgewichen werden, um die Debatte zu strukturieren.
- (3) Es ist möglich, die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu beschränken. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der Sitzungsleitung das Gremium.
- (4) Beim Vorliegen eines triftigen Grundes kann einem Redner/einer Rednerin nach zweimaliger Verwarnung durch die Versammlungsleitung das Rederecht entzogen werden.

## **7. Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- (1) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- (2) Antrag auf Schluss der Debatte
- (3) Antrag auf Abstimmung
- (4) Antrag auf Vertagung

Es ist jeweils eine Unterstützungs- und eine Gegenrede zum Antrag zu hören. Danach erfolgt ohne Debatte die Abstimmung über den Antrag.

## **8. Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen regelmäßig offen.  
Auf Antrag einer Mehrheit der Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- (2) Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, wenn keine andere Regelung getroffen wurde.  
Enthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Änderungen des „Grundsatzprogramms“, der „Ordnung“ und der „Geschäfts- und Wahlordnung der GKS“ erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

## **9. Versammlungsprotokoll**

- (1) Über die Beschlüsse der Gremien ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Der/die Protokollführende ist am Anfang der Sitzung auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Versammlung festzulegen.
- (3) Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Es ist den Mitgliedern sowie dem Vorstand der nächsthöheren Ebene zeitnah per Mail zu übersenden.
- (5) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls einzulegen.
- (6) Über inhaltliche Veränderungen des Protokolls entscheidet das Gremium in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 4 Wahlen**

### **1. Formen der Wahldurchführung**

Wahlen können im Rahmen von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden oder im Rahmen von digitalen Veranstaltungen.

Mischformen, also Wahlen, bei denen ein Teil der Stimmberechtigten als Anwesende einer Präsenzversammlung wählt und ein anderer Teil, der digital zugeschaltet ist, digital, sind nicht möglich.

Die Verwendung von digitalen Abstimmungshilfen bei einer Präsenzveranstaltung ist statthaft. Voraussetzung ist aber, dass alle Stimmberechtigten die tatsächliche Möglichkeit haben, an der Abstimmung mittels eines digitalen Hilfsmittels teilzunehmen.

Die Wahl wird in einem solchen Fall analog der Bestimmungen für die Durchführung einer Präsenzwahl durchgeführt.

Die Durchführung von Wahlen im Rahmen digitaler Konferenzen ist gesondert geregelt (siehe § 4,3 dieser Ordnung)

## **2. Wahlen im Rahmen von Präsenzveranstaltungen**

### **(1) Geheime Wahl**

Alle Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

Auf Antrag kann eine offene Wahl durchgeführt werden, wenn kein Wahlberechtigter/ keine Wahlberechtigte hiergegen Widerspruch einlegt.

### **(2) Wahlausschuss**

Das Wahlgremium beruft durch Beschluss einen Wahlausschuss mit 1-3 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge.  
Die Voraussetzungen der Wählbarkeit regelt die Ordnung.
- b) Information der Mitglieder des Wahlgremiums über die Kandidaten / die Kandidatinnen
- c) Durchführung und Leitung der Wahl
- d) Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- e) Führen des Wahlprotokolls
- f) Entscheidung über alle Fragen, die vor, während und nach der Wahl auftreten.

### **(3) Wahlvorschlag**

- a) Wahlvorschläge sind spätestens am Tag vor der Wahl bis 20.00 Uhr beim Wahlausschuss schriftlich einzureichen.

Sollte die Wahlversammlung eintägig tagen, so können Wahlvorschläge bis zu dem Zeitpunkt des Aufrufs des Tagesordnungspunktes: „Wahl“ eingereicht werden. Zu

Anfang des Tagesordnungspunktes wird in diesem Fall letztmalig zur Abgabe der Wahlvorschläge aufgerufen. Danach wird die Liste der Wahlvorschläge für alle in dieser Versammlung anstehenden Wahlen geschlossen.

- b) Es ist für jede zu wählende Position ein gesonderter Wahlvorschlag einzureichen. Sollte eine Person für die Position des/der Vorsitzenden vorgeschlagen werden, die im Fall der Nichtwahl auch für eine der Stellvertreterpositionen vorgeschlagen wird, so muss für beide Positionen für diese Person ein gesonderter Wahlvorschlag abgegeben werden. Im Fall der Wahl als Vorsitzende/Vorsitzender entfällt der Wahlvorschlag als Stellvertreter/Stellvertreterin automatisch.
- c) Der Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Dienstgrad/Beruf und Postanschrift der Kandidatin/des Kandidaten enthalten.
- d) Er muss die Zustimmung des/der Vorgeschlagenen aufweisen.
- e) Wahlvorschläge müssen von 5 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag für eine zu wählende Position unterzeichnen.

#### **(4) Wahldurchführung**

- a) Für den Tagesordnungspunkt „Wahl“ geht die Versammlungsleitung an den Wahlausschuss über.
- b) Ein Vertreter/eine Vertreterin des Wahlausschusses erklärt das Wahlprozedere.
- c) Stehen mehrere Funktionen zur Wahl, so sind die Wahlen im Einzelwahlverfahren nacheinander durchzuführen.  
Werden mehrere Funktionen einer Stufe (z.B. Stellvertretung) gewählt, so kann diese Wahl auf Beschluss des Wahlgremiums als Blockwahl durchgeführt werden.
- d) Es ist zuerst der/die Vorsitzende zu wählen, dann folgen die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- e) Vorstellung:  
Die Kandidatinnen/Kandidaten eines Wahlgangs stellen sich vor. Die Versammlung kann sie befragen. In begründeten Ausnahmefällen ist bei Abwesenheit eines Kandidaten/ einer Kandidatin auch die Vorstellung durch Dritte möglich.

f) Personaldebatte:

Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist nach der Vorstellung aller Kandidaten/Kandidatinnen eines Wahlgangs eine Personaldebatte zu führen. An dieser nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder dieses Wahlgangs ohne die Kandidaten/Kandidatinnen dieses Wahlgangs teil.

Die Personaldebatte und ihre Ergebnisse sind streng vertraulich!

- g) Für jeden Wahlgang wird ein Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Ankreuzmöglichkeit: „Ja/Nein/Enthaltung“ ausgeteilt.
- h) Mit Beginn der Ausgabe der Stimmzettel ist der Wahlgang eröffnet und es sind keine Redebeiträge mehr zulässig.
- i) Jede stimmberechtigte Person hat für jede zu vergebende Position in einem Wahlgang eine Stimme.
- j) Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- k) Der/die Wahlleitende beendet nach letztmaligem Aufruf zur Stimmabgabe den Wahlgang.
- l) Ungültig sind Stimmzettel, die unzulässig gekennzeichnet sind oder auf denen das Abstimmungsverhalten nicht eindeutig erkennbar ist.  
Diese werden vom Wahlausschuss ermittelt und von der Zählung ausgeschlossen.
- m) Nach Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss werden durch diesen die Stimmergebnisse und das Ergebnis der Wahl bekannt gegeben.

### **3. Wahlen im Rahmen digitaler Konferenzen**

#### **(1) Geheime Wahl**

Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann eine offene Wahl durchgeführt werden, wenn kein Wahlberechtigter/ keine Wahlberechtigte hiergegen Widerspruch einlegt.

#### **(2) Wahlausschuss:**

Das Wahlgremium beruft durch Beschluss einen Wahlausschuss mit 1-3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Aufgaben des Wahlausschusses sind:



- a) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge.  
Die Voraussetzungen der Wählbarkeit regelt die Ordnung.
- b) Information der Mitglieder des Wahlgremiums über die Kandidaten / die Kandidatinnen
- c) Durchführung und Leitung der Wahl
- d) Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- e) Führen des Wahlprotokolls
- f) Entscheidung über alle Fragen, die vor, während und nach der Wahl auftreten.

### **(3) Wahlvorschläge**

- a) Wahlvorschläge sind spätestens am Tag vor der Wahl bis 20.00 Uhr über eine separate, in der Einladung bekanntgegebene Mailadresse beim Wahlausschuss einzureichen.
- b) Es ist für jede zu wählende Position ein gesonderter Wahlvorschlag einzureichen.
- c) Sollte eine Person für die Position des/der Vorsitzenden vorgeschlagen werden, die im Fall der Nichtwahl auch für eine der Stellvertreterpositionen vorgeschlagen wird, so muss für beide Positionen für diese Person ein gesonderter Wahlvorschlag abgegeben werden. Im Fall der Wahl als Vorsitzende/Vorsitzender entfällt der Wahlvorschlag als Stellvertreter/Stellvertreterin automatisch.
- d) Der Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Dienstgrad/Beruf und Postanschrift der Kandidatin/des Kandidaten enthalten.
- e) Der Wahlvorschlagsabgebende versichert die Zustimmung des/der Vorgeschlagenen zum vorliegenden Wahlvorschlag.

Auf die bei einer Präsenzwahl geforderten Unterschriften von 5 stimmberechtigten Delegierten auf dem Wahlvorschlag wird verzichtet.

Ausreichend ist allein die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Wahlvorschlagsabgebende/n.

Bei der Verkündung der vorliegenden Wahlvorschläge wird die Zustimmung des/der Vorgeschlagenen durch die Wahlkommission abgefragt. Die Antwort wird protokolliert. Wenn keine Zustimmung des/der Vorgeschlagenen erteilt wird, ist der Wahlvorschlag ungültig.

- f) Bei Nichtanwesenheit des zu Wählenden muss eine schriftliche Einverständniserklärung spätestens in diesem Moment vorliegen. Es reicht das Vorliegen der Einverständniserklärung per Mail.

#### **(4) Wahldurchführung**

- a) Für den Tagesordnungspunkt „Wahl“ geht die Versammlungsleitung an den Wahlausschuss über.
- b) Ein Vertreter/eine Vertreterin des Wahlausschusses erklärt das Wahlprozedere.
- c) Stehen mehrere Funktionen zur Wahl, so sind die Wahlen im Einzelwahlverfahren nacheinander durchzuführen.  
  
Werden mehrere Funktionen einer Stufe (z.B. Stellvertretung) gewählt, so kann diese Wahl auf Beschluss des Wahlgremiums als Blockwahl durchgeführt werden.
- d) Es ist zuerst der/die Vorsitzende zu wählen, dann folgen die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- e) Vorstellung:  
  
Die Kandidatinnen/Kandidaten eines Wahlgangs stellen sich vor. Die Versammlung kann sie befragen. In begründeten Ausnahmefällen ist bei Abwesenheit eines Kandidaten/ einer Kandidatin auch die Vorstellung durch Dritte möglich.
- f) Personaldebatte:  
  
Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist nach der Vorstellung aller Kandidaten/Kandidatinnen eines Wahlgangs eine Personaldebatte zu führen.  
  
An dieser nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder dieses Wahlgangs ohne die Kandidaten/Kandidatinnen dieses Wahlgangs teil.  
  
Die Personaldebatte und ihre Ergebnisse sind streng vertraulich!
- g) Für jeden Wahlgang wird auf einer entsprechenden digitalen Wahlplattform ein Stimmzettel mit dem Namen der Kandidatin/des Kandidaten sowie der Ankreuzmöglichkeit Ja/Nein/Enthaltung erstellt.
- h) Der Versammlungsleiter öffnet das digitale Stimmabgabeportal. Damit ist der Wahlgang eröffnet.
- i) Es muss sichergestellt werden, dass die digitale Stimmabgabe nur den stimmberechtigten Delegierten möglich ist.

- j) Der/die die Wahl Leitende beendet nach der festgesetzten Zeit und dem letztmaligen Aufruf zur Stimmabgabe den Wahlgang.
- k) Durch die digitale Stimmabgabepattform wird das Ergebnis der Wahl ermittelt und dem Leitenden der Wahl sichtbar gemacht.  
Diese/r überprüft es auf Plausibilität und gibt dann das Ergebnis bekannt.

#### **4. Ergebnisfeststellung bei Wahlen im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und digital durchgeführten Wahlen**

- a) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültigen Stimmen bei der Ermittlung der für die Mehrheitsfeststellung notwendigen Stimmen nicht mitgezählt.
- b) Sollte bei Bewerbung von mindestens 2 Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang keiner/keine die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen.  
Der Kandidat/ die Kandidatin, der dann die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **5. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

Scheidet der/die gewählte Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt eine/r der Stellvertretenden in Absprache mit dem Bundesvorstand kommissarisch den Vorsitz bis zum Ende der Wahlperiode.

Scheidet eine/einer der Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, kann die Position bis zum Ende der Wahlperiode vakant bleiben, sofern es eine weitere Stellvertreterin/ einen weiteren Stellvertreter gibt.

Gibt es nur einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin und diese/dieser scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, ernennt der/die Vorsitzende eine kommissarische Stellvertreterin/einen kommissarischen Stellvertreter.

Auf der nächsten Sitzung des Wahlgremiums kann eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Wahlperiode durchgeführt werden. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der für die regulären Wahlen aufgestellten Vorschriften.

## **6. Wahlprotokoll**

Über den Verlauf der Wahl ist durch den Wahlausschuss ein Protokoll zu fertigen.

Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.

Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- (1) Ort und Zeit der Wahlversammlung
- (2) Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlversammlungsleiter/Wahlversammlungsleiterin.
- (4) Kandidaten/Kandidatinnen für jeden Wahlgang
- (5) Ergebnis der einzelnen Wahlgänge
- (6) Gewählte Personen für jede Funktion und Annahmeerklärung der gewählten Person

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Bundeskonferenz der GKS als dem höchsten Beschlussgremium mit Wirkung für alle Gremien auf allen Ebenen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Von jeder ihrer Regelungen kann gemäß Nr. 4 der Ordnung der GKS einvernehmlich abgewichen werden.

Wittenberg, den 26. März 2022

Einstimmig beschossen durch die Bundeskonferenz